



Senioren genossenschaft/ Senioren gemeinschaft Tiengen

**Informationen zum 1. Treffen
der interessierten Bürgerinnen und Bürger Tiengens am 21.11.2022
im Versammlungsraum hinter dem Rathaus**

Inhalt:

Aufgaben und Möglichkeiten einer Senioren genossenschaft/Senioren gemeinschaft

Bevölkerungsstruktur 45 – 75 und älter) in Tiengen

Informationen zur Rechtsform: Genossenschaft und Verein

Pflegearten

Seniorengenossenschaften/-gemeinschaften

Ein Gutachten von Professor Werner Esswein, TU Dresden, und Professor Bernd Raffelhüschen, Universität Freiburg von 2013, die sich im Auftrag des sächsischen Sozialministeriums mit den Chancen und Perspektiven von Seniorengenossenschaften befasst haben, beschreibt folgende Prinzipien und Aufgaben:

Seniorengenossenschaften folgen dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Eigenverantwortung, sie bieten bei guter Führung langfristige Sicherheit und vor allem eröffnen sie den Menschen des dritten Lebensalters eine Möglichkeit, ihre Talente und ihre Tatkraft dort einzubringen, wo wir sie dringend brauchen.

Das Grundprinzip von Seniorengenossenschaften beruht darauf, dass sich Menschen zusammenfinden, die sich gegenseitig in einem verbindlich organisierten Rahmen unterstützen möchten. Ihr gemeinsames Ziel ist, sich gegenseitig im Alltag zu helfen oder auch in der Pflege zu unterstützen. Die engagierten Mitglieder erbringen Leistungen und erhalten dafür eine Entschädigung, die sie sich auszahlen oder als Zeitguthaben gutschreiben lassen können. Die Zeit, die man heute „erwirtschaftet“ kann dann später, wenn man Unterstützung braucht, in Anspruch genommen werden. Wer heute 100 Stunden arbeitet und anspart, kann später Leistungen hierfür inflationssicher wieder abrufen.

Was kann eine Seniorengenossenschaft / -gemeinschaft leisten?

Beispiele für Leistungen sind:

- Kleine technische und handwerkliche Hilfen und Reparaturen
- Hilfe beim Einkaufen, bei Besorgungen
- Hilfe im Haushalt
- Begleitung zu Arzt und Behörden
- Besuchsdienste, Vorlesen, Spaziergänge
- Information und Beratung
- Haustierbetreuung
- Schreibhilfen und Hilfen bei der EDV (Formulare ausfüllen usw.)
- Hilfe bei der Gartenarbeit
- Gesellschaft leisten
- Hilfestellungen bei vorübergehenden Erkrankungen zu Hause
- Essen auf Rädern
- Unterstützung bei Hausarbeiten
- Abwesenheitsmanagement
- Besuchsdienste, Vorlesen, Spazieren gehen

Bevölkerung in Tiengen 45 bis 75 und älter

	2020 Anzahl	%	2030 Anzahl	%
Erwerbsfähige 45 bis 65	970	29	1.015	24
Senioren/-innen 65 bis 75	413	12	487	11
Senioren/-innen 75 u. älter	350	10	473	11

Quelle Stadtbezirksatlas Dezember 2021

Rechtsformen

Eingetragener Verein oder Genossenschaft?

Verein

Voraussetzungen zur Gründung eines Vereins sind:

- Mindestens **sieben** Gründungsmitglieder
- Unterschriebener Beschluss einer dem Gesetz entsprechenden Satzung
- Bestellung eines Vorstandes

Die Anmeldung zum Vereinsregister ist vom Vorstand mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Der Notar reicht dann die Anmeldung mit Unterlagen beim Registergericht ein. Die Anmeldung muss neben der Anschrift des Vereins die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnort) auch deren Vertretungsbefugnisse (laut Satzung) beinhalten.

Die Vorteile eines Vereins sind:

- einfache Gründung
- Ein- und Austritte sind wie auch bei der Rechtsform Genossenschaft relativ unkompliziert
- dass er in der Regel geringere Kosten verursacht als z. B. eine Genossenschaft
- dass er ideal für kleine Mitgliederzahlen ist.

Ablauf einer Vereinsgründung:

- Initiative Einzelner oder Gruppen, Zieldefinition
- Einladung zur Gründungsversammlung
- Durchführung einer Gründungsversammlung
- Bestimmung einer Versammlungsleitung und einer Schriftführung
- Eröffnung der Gründungsversammlung durch Versammlungsleitung
- Protokollführung (Niederschrift über die Gründung eines Vereins)
- Erläuterung des Gründungsvorhabens etc.
- Annahme einer Satzung, eigenhändige Unterschrift durch **sieben** Gründungsmitglieder
- Wahl eines Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers (gemäß Satzung)
- Erklärung über die Annahme der Wahl
- Versammlungsleitung stellt ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Annahme der Satzung, der Wahl des Vorstandes und der Anwesenheit von sieben geschäftsfähigen Gründungsmitgliedern fest
- Schließen der Gründungsversammlung
- Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht)
- Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (Veröffentlichung vom Amtsgericht), Bescheinigung der Eintragung, Führen des Zusatzes „e. V.“
- Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Über die Anerkennung des eingetragenen Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft entscheidet das Finanzamt nach Überprüfung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung. Nach Gründung kann das Finanzamt, sobald die Satzung und die Eintragungsmitteilung vorliegen, eine vorläufige Anerkennung ausstellen.

Genossenschaft

Voraussetzungen zur Gründung einer Genossenschaft sind:

- Mindestens **drei** Gründungsmitglieder
- Unterschriebener Beschluss einer dem Gesetz entsprechenden Satzung
- Wahl eines Vorstandes und Aufsichtsrates (Bevollmächtigter der Mitglieder bzw. Generalversammlung)

Anders als etwa bei der GmbH bedarf die Satzung der Genossenschaft nicht der notariellen Beurkundung, sondern nur der Schriftform.

Die Satzung muss insbesondere die Geschäftsanteile der Mitglieder bestimmen und kann insoweit auch Sacheinlagen zulassen, so dass auch Personen **ohne Vermögen oder mit geringem Einkommen** ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen können.

Der gewählte Vorstand hat die Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen; sie ist ebenso wie die erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form beim Genossenschaftsregister einzureichen.

Der Vorteil der Rechtsform der Genossenschaft liegt darin, dass ...:

- sie relativ leicht zu gründen ist
- Ein- und Austritte relativ unkompliziert sind
- jedes Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann (keine Zulassung notwendig)
- die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung bestehen kann
- die Genossenschaft eine eigene Rechtsperson ist, damit die einzelnen Mitglieder nicht haftbar sind, sondern für Verbindlichkeiten der Genossenschaft das Vermögen der Genossenschaft haftet
- weitgehende Selbstbestimmung der Mitglieder herrscht
- es einfache und steuerrechtlich unkomplizierte Möglichkeiten gibt, nicht finanziell vergütete Leistungen der entsprechenden Person gutzuschreiben
- ein Jahresüberschuss als zweckgebundene Rücklage dienen kann
- ein Gewinn als Rückvergütung an die Gesellschafter fließen kann, sofern die Genossenschaft nicht gemeinnützig ist
- jedes Mitglied eine Stimme hat

Genossenschaftliche Unternehmen unterliegen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und erfordern kaufmännisches Know-how in der Geschäftsführung. Zur Deckung der Kosten für den ordentlichen Geschäftsbetrieb und die regelmäßige Prüfung sind angemessene Umsatzerlöse aus operativen Erträgen und Mitgliedsbeiträgen sowie ein positives Betriebsergebnis erforderlich. In der Praxis können – bei starkem ehrenamtlichen Engagement – als Untergrenze rund 20.000 – 25.000 Euro jährlich angesehen werden.

Grundsätzlich

Suche nach Büroräumen, Mobiliar und Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit

- PC oder Laptop, Drucker, Telefon, Internetanschluss, KfZ?, Schreibtisch, Stühle,
- Klärung der Abläufe im Büro (Auftragsannahme, Disposition, Abrechnung)
- Abschluss von Versicherungen – je nach Tätigkeit und Größe der „Seniorengenosenschaft“ (Unfall-, Kfz- oder Haftpflichtversicherungen für Veranstaltungen, Mitarbeiter, Betrieb oder Umwelt)
- Internetauftritt

etc.

Pflegearten (1)

<https://medizin-aspekte.de/die-5-wichtigsten-pflegearten-auf-einen-blick-130720/>

In Deutschland sind etwa 2,5 Millionen Menschen auf pflegerische Hilfe angewiesen, doch mehr als zwei Drittel der pflegebedürftigen Menschen wird nicht in einem Pflegeheim, sondern zu Hause betreut. Die Pflege und Betreuung einer Person kann sehr individuell ausfallen und ist in der Regel von Pflegegrad und Pflegebedürftigkeit abhängig. Doch auch die persönlichen Wünsche, der finanzielle Rahmen und die Lebenssituation der Angehörigen spielen bei der Wahl der richtigen Pflegeform eine entscheidende Rolle. Neben der stationären Pflege in einem Seniorenheim gibt es eine Vielzahl von Pflegearten, von denen die fünf verbreitetsten an dieser Stelle näher beleuchtet werden.

Ambulante Pflege

Im Unterschied zur voll- oder teilstationären Pflege in einem Senioren- oder Pflegeheim, wird die pflegebedürftige Person bei der ambulanten Pflege in ihrem Zuhause zeitweise durch Pflegekräfte betreut und gepflegt. Der Umfang der Pflegemaßnahmen und die Aufgaben, die das Pflegepersonal übernimmt, können unterschiedlich ausfallen. Sie variieren je nach Pflegebedürftigkeit der Person und der Mithilfe der Angehörigen. In der Regel legen der behandelnde Arzt und die Pflegeversicherung die Maßnahmen fest.

Die Finanzierung erfolgt durch die Pflegekasse, wobei die Höhe vom jeweiligen Pflegegrad abhängig ist. Zusätzlich ist es möglich, auch Pflegemaßnahmen in Anspruch zu nehmen, die privat finanziert werden.

24-Stunden-Pflege oder Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege ist für Personen mit einem hohen Pflegeaufwand geeignet und entweder stationär oder ambulant möglich. Bei der ambulanten 24-Stunden-Pflege handelt es sich um eine Alternative zu einem Pflegeheim. Die Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfolgt im eigenen Zuhause der Pflegeperson, zum Beispiel durch einen professionellen Pflegedienst. Bei einem zertifizierten 24-Stunden-Pflegedienstes übernimmt die Pflegeversicherung einen Teil der Finanzierung, während der Rest privat bezahlt werden muss (detaillierte Infos zur 24-Stunden-Pflege finden Sie [hier](#)). Die Vollzeitpflege ermöglicht es den älteren oder pflegebedürftigen Menschen ein Stück weit ihre Eigenständigkeit und Lebensqualität zu behalten.

Tages- und Nachtpflege

Die Tages- und Nachtpflege sichert die Versorgung älterer oder pflegebedürftiger Menschen, wenn Angehörige tagsüber bzw. nachts ihrem Beruf nachgehen oder Entlastung bei der Pflege benötigen. Sie ist sowohl ambulant als auch stationär möglich und das Fachpersonal übernimmt für ein paar Stunden die Pflege- und Betreuungsmaßnahmen. Der Vorteil der Tagespflege ist, dass die pflegebedürftigen Personen den Tag in Gesellschaft verbringen und einen strukturierten Tagesablauf haben.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Die Kurzzeitpflege erfolgt in einer begrenzten Zeit und meist in einer stationären Einrichtung. Sie ist für Menschen gedacht, die nach einem langen Krankenhausaufenthalt eine intensive Nachsorge benötigen. Diese Pflegeform kann entweder eine vorbereitende Maßnahme auf eine Pflegeeinrichtung oder die Rückkehr in das eigene Zuhause sein. Der Zeitraum beträgt maximal acht Wochen im Kalenderjahr und die Kosten übernimmt die Pflegekasse, sofern mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt. Die Kurzzeitpflege kann ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn der pflegende Angehörige für einen gewissen Zeitraum abwesend ist. In der Regel gibt es für den Fall, dass dieser im Urlaub, krank oder beruflich stark eingespannt ist, jedoch die Verhinderungspflege. Sie kann in einem Kalenderjahr für sechs Wochen in Anspruch genommen werden und wird ebenfalls von der Pflegekasse bezahlt.

Palliativ- und Hospizpflege

Bei der Palliativpflege werden Menschen mit einer lebensbedrohlichen oder unheilbaren Krankheit betreut. Ziel ist nicht die Behandlung, sondern die Linderung von körperlichen und geistigen Leiden. Da die Palliativpflege oft in die Sterbebegleitung übergeht, wird sie von speziell ausgebildeten Pflegekräften durchgeführt.

Das gilt ebenfalls für die Hospizpflege, die Menschen, die im Sterben liegen, durch die palliativ-pflegerische sowie palliativ-medizinische Versorgung ein würdevolles Sterben ermöglichen. Sie erfolgt meist voll- oder teilstationär in einem Hospiz.

Pflegearten (2)

<https://pflagedienste-in-deutschland.de/welche-arten-von-pflege-gibt-es/>

Jeder Mensch kann irgendwann an den Punkt gelangen, an dem er Probleme damit hat, sich alleine um das eigene Wohlbefinden zu kümmern und braucht dann eine Pflegekraft.

Dabei gibt es zwei wichtige Faktoren, die man beachten muss. Nachdem der Pflegegrad festgestellt wurde, muss man sich klar werden, was die passende Pflegeform ist.

Hier ist eine Beschreibung mit den wichtigsten Formen der Pflege.

Stationäre Pflege

Bei dieser Pflegeform kommt es nicht auf den Pflegegrad oder den Pflegebedarf an. Die Menschen werden in Seniorenheimen aufgenommen und bekommen durch Pflegekräfte im Notfall sofort Hilfe. Therapeuten und Ärzte arbeiten eng mit solchen Einrichtungen zusammen, damit die Pflegebedürftigen eine optimale Versorgung erhalten. Verpflegung sowie hauswirtschaftliche Versorgung wird sichergestellt. Sollte eine Person dauerhaft gepflegt werden, so ist diese Form der Pflege zu empfehlen. Die Kosten für die medizinische Versorgung werden von der Pflegeversicherung übernommen.

Betreutes Wohnen

Die Personen wohnen in einer Einrichtung, in der es alters- und behindertengerechte Wohnungen gibt, die man anmieten kann.

Wenn der Mieter bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Pflege Hilfe benötigt, kann man diese als Zusatzleistungen zur Miete hinzubuchen. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit kann durch das angegliederte Seniorenheim und den Ambulanten Dienst professionelle Hilfe gewährleistet werden.

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige Menschen werden von Pflegekräften nicht in Seniorenheimen, sondern von zuhause betreut. Im Voraus wird festgelegt, welche Aufgaben die Pflegekraft übernimmt und wann sie kommen soll. Die davon ausgehenden Dienstleistungen müssen selber finanziert werden. Hier wird nur die Grundpflege, die Behandlungspflege und die hauswirtschaftliche Pflege behandelt.

Tagespflege

Bei der Tagespflege bekommen Angehörige, die pflegen, die Möglichkeit, stunden- oder tageweise Zeit für sich zu haben, weiter dem Job nachzugehen oder bei der eigenen Pflege Erleichterung zu finden.

Dazu erhalten die Älteren oder Pflegebedürftigen einen Tag in Gesellschaft und währenddessen verbringen sie ihre Zeit in gewohnter Umgebung. Die Personen bekommen eine fachlich kompetente Pflege, Betreuung sowie einen strukturierten Tagesablauf.

Verhinderungspflege

Falls eine privat pflegende Person nicht zur Pflege kommen kann, indem sie erkrankt, verreist oder anderweitig verhindert ist, übernimmt bei einer Verhinderungspflege die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer Ersatzperson für maximal sechs Wochen. Voraussetzung dafür ist der Pflegegrad 2 der zu pflegenden Person. Außerdem muss die verhinderte Person mindestens sechs Monate die zu pflegende Person in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben.